

Dezernat, Amt Dezernat Verwaltung und Finanzen Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	Datum 23.09.2024	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) 4- 046/24 Wahlperiode 2024 - 2029
Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	30.09.2024
Finanzausschuss	nicht öffentlich	05.11.2024
Kreisausschuss	nicht öffentlich	06.11.2024
Kreistag	öffentlich	27.11.2024

Betreff

Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Nordsachsen 2026 bis 2032

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschließt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 Sächs-BRKG¹ den Bereichsplan des Landkreises Nordsachsen für den bodengebundenen Rettungsdienst für die Jahre 2026 bis 2032.
2. Der Bereichsplan wird der Landesdirektion zur Genehmigung vorgelegt.

Kai Emanuel
Vorsitzender des Kreistages

¹ Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289)

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Begründung zur Drucksache Nr. 4- 046/24

Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Nordsachsen 2026 bis 2032

Nach § 3 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sind die Landkreise Aufgabenträger für den bodengebundenen Rettungsdienst.

Gemäß § 26 Abs. 2 SächsBRKG hat der Träger des Rettungsdienstes auf der Grundlage des Landesrettungsdienstplanes nach Anhörung durch den Bereichsbeirat und im Benehmen mit den Kostenträgern einen Bereichsplan für seinen Rettungsdienstbereich aufzustellen.

Im Bereichsplan sind nach § 2 Abs. 1 der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung (SächsLRettDPVO) insbesondere die Anzahl der Rettungswachen, deren Standorte und Einsatzbereiche, geeignete Behandlungseinrichtungen sowie die Anzahl und Vorhaltedauer der Krankenkraftwagen und der Notarzt-Einsatzfahrzeuge festzulegen. Als Anlage ist dem Bereichsplan der Maßnahmeplan für Großschadensereignisse mit einem Massenansturm an Verletzten oder Erkrankten (MANV) mit den im § 10 der SächsLRettDPVO vorgegebenen Inhalten beizufügen.

Der derzeit gültige Bereichsplan vom 20. September 2017 (Beschluss 227/17 KT) für die Jahre 2019 bis 2025 wurde in Vorbereitung für das im Jahr 2018 durchgeführte Vergabeverfahren zur Erbringung rettungsdienstlicher Leistungen erstellt und in der Folge den aktuellen Gegebenheiten - insbesondere unter Beachtung der Ergebnisse aus den im Jahr 2019 beauftragten externen Gutachtens - durch die Beschlüsse vom 15. Oktober 2019 (044/19 KT), vom 19. Oktober 2020 (086/21 KT) und 27.11.2024 fortgeschrieben.

Der zur Beschlussfassung vorliegende Bereichsplan für die Jahre 2026 bis 2032 wurde gemäß § 31 des SächsBRKG in Vorbereitung des im Jahr 2025 durchzuführenden Verfahrens zur Vergabe der Leistungen für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Landkreis Nordsachsen erstellt.

Er basiert inhaltlich auf dem vorangegangenen Bereichsplan 2019 bis 2025 sowie den aktuellen Vorgaben des SächsBRKG, der SächsLRettDPVO und auf einer zwischen der Landesdirektion und den Landkreisen abgestimmten Gliederung.

Die Rettungswachen im Landkreis sind weiterhin zu sechs funktionell und wirtschaftlich tragfähigen Rettungswachenbereichen zusammengefasst. Diese Struktur hat sich in den letzten Jahren bewährt und wurde auch durch das externe Gutachten im Jahr 2020 bestätigt. Die Rettungswachenbereiche sind gleichsam die im Vergabeverfahren zu bildenden Lose.

Die Vorhaltung von Rettungsmitteln für die Notfallrettung (Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeug) wurden auf der Grundlage des Einsatzaufkommens und dessen zeitlicher Verteilung sowie unter Berücksichtigung des zufällig gleichzeitigen Auftretens mehrerer Notfallereignisse (Duplizitätsfälle) bemessen.

Die Fahrzeugvorhaltung im Krankentransport orientiert sich wegen der gegenüber der Notfallrettung geringeren Dringlichkeit ausschließlich am tageszeitabhängigen Leistungsaufkommen.

Eine vom Gesetz vorgeschriebene Anhörung des Bereichsbeirates zum vorliegenden Bereichsplan erfolgte in der Bereichsbeiratssitzung am 8. August 2024 unter Beteiligung der Vertreter oder Vertreterinnen der Aufsichtsbehörde, der mittels öffentlich-rechtlichen Vertrages beauftragten Leistungserbringer im Rettungsdienst, der Kostenträger, der örtlichen Krankenhäuser, der Sächsischen Landesärztekammer, der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und der Arbeitsgemein-

schaft Sächsischer Notärzte. Im Ergebnis wurde beschlossen, den Bereichsplan 2026 bis 2032 dem Kreistag Nordsachsen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Bereichsplan Landkreis Nordsachsen 2026-2032

Anlage 2 - Plan Großschadensereignis (GSE)/Massenanfall von Verletzten (MANV)

Anlage 3 - Vereinbarung mit dem Landkreis Leipzig

Anlage 4 - Bereichsfolgen Rettungsdienst